

---

**Vertrag  
über die regelmäßige Herstellung von  
hochauflösenden Luftbildern im Kreisgebiet Mettmann**

zwischen  
der Stadt Erkrath,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Haan,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der Stadt Heiligenhaus,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Hilden,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der Stadt Langenfeld,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Mettmann,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Monheim am Rhein,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Ratingen,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Velbert,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Wülfrath,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,

und dem Kreis Mettmann,  
vertreten durch den Landrat

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen.

**§ 1  
Vertragsgegenstand**

Aufbauend auf der seit dem Jahr 1999 entwickelten Zusammenarbeit der Vertragspartner, ist es Ziel dieses Vertrages, die Kooperation bei der Herstellung und Verwertung von Luftbildern mit hoher Bodenauflösung vertraglich zu fixieren. Zugleich sollen die interkommunale Zusammenarbeit der beteiligten Gebietskörperschaften im Arbeitskreis "Kommunale Geoinformationssysteme im Kreis Mettmann" durch die-

sen Vertrag gesichert, Bearbeitungskosten minimiert, Arbeitsabläufe optimiert und vorhandene personelle und technische Ressourcen effizient genutzt werden. Es ist Vertragsziel, ab dem Jahr 2008 regelmäßig gemeinsam Bildflüge zu beauftragen.

## **§ 2**

### **Beschreibung des Vorhabens**

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch regelmäßige Befliegungen des gesamten Kreisgebietes zum Gebrauch in den Verwaltungen Luftbilder erzeugt werden sollen, aus denen Orthobilder und auswertbare Stereomodelle abgeleitet werden. Vorgesehen sind Befliegungen im dreijährigen Turnus, eine rechnerische Bodenauflösung von 5 cm und ein Bildmaßstab von ca. 1 :3.500. Die Befliegungen finden in der vegetationsarmen Zeit im Frühjahr statt. Ausweichtermin ist das jeweils folgende Frühjahr.
- (2) Abweichungen von diesen Grundsätzen können durch die Vertragspartner einvernehmlich geregelt werden.

## **§ 3**

### **Arbeitskreis und Zuständigkeiten**

- (1) Die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erfolgt im Arbeitskreis "Kommunale Geoinformationssysteme im Kreis Mettmann", in den jeder Vertragspartner mindestens einen Vertreter entsendet und der bei Bedarf, d.h. auf Wunsch eines Vertragspartners, zusammentritt. Beschlüsse mit Bezug auf die Befliegungen, die alle Vertragspartner finanziell und organisatorisch binden, können von den Vertragspartnern nur einstimmig gefasst werden. Jeder Vertragspartner ist im Arbeitskreis mit einer Stimme vertreten.
- (2) Die Vertragspartner wählen zur Umsetzung der Inhalte dieses Vertrages - ggf. in einer Arbeitsgruppensitzung - mit einfacher Mehrheit einen federführenden und zwei unterstützende Vertragspartner.
  - a) Der federführende Vertragspartner hat folgende Aufgaben:  
Er sammelt die von den Vertragspartnern bereit zu stellenden Finanzmittel auf einem bei ihm einzurichtenden Verwahrkonto, er schreibt Aufträge aus und vergibt sie, er wickelt die Aufträge ab.
  - b) Die unterstützenden Vertragspartner haben folgende Aufgaben:  
Unterstützung und Beratung des federführenden Vertragspartners, Mitwirkung bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Abnahme der Gewerke.

- (3) Der federführende Vertragspartner erhält durch diesen Vertrag von den übrigen Vertragspartnern Handlungsvollmacht in Bezug auf die in § 3 Nr. 2 a beschriebenen Aufgaben.
- (4) Kann ein Einvernehmen zwischen den drei Vertragspartnern nach Absatz 2 nicht erreicht werden, so entscheiden alle Vertragspartner über zu entscheidende Fragen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Für die Erstbefliegung ist der Kreis Mettmann der federführende Vertragspartner, die Städte Langenfeld und Ratingen sind die unterstützenden Vertragspartner. Die Regelung gilt nur für die Erstbefliegung. Für Folgebefliegungen sind gegebenenfalls neue Vertragspartner gemäß Abs. 2 zu bestimmen.
- (6) Für die Übernahme von Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages machen die Vertragspartner keine Verwaltungskosten geltend.
- (7) Die Vertragspartner werden gegen die Vertragspartner nach § 3 (2) keinen Anspruch auf den Ersatz von Schäden geltend machen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

#### **§ 4 Urheberrecht**

- (1) Jeder Vertragspartner erwirbt ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an den Orthophotos, die gemäß der jeweiligen Anlage 1-11 sein Gebiet betreffen.
- (2) Jeder Vertragspartner erwirbt ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an allen sonstigen Produkten (Zwischenergebnissen) der Beauftragung.
- (3) Die Übertragung von uneingeschränkten Nutzungsrechten gemäß Absatz 1 und 2 auf Dritte bedarf der Zustimmung aller Vertragspartner. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit zum Erhalt wirtschaftlicher Angebote eine Nutzungsrechtsübertragung auf einen Bieter im Rahmen der Vergabe nach § 3 Abs. 2 a, zweiter Spiegelstrich, erforderlich ist. Hierüber entscheidet der federführende Vertragspartner und die ihn unterstützenden einvernehmlich.

#### **§ 5 Kosten**

- (1) Die Vertragspartner tragen die Kosten des Vorhabens nach dem in Abs. 2 genannten Verteilerschlüssel. Zur Finanzierung stellen sie dem federführenden Vertragspartner binnen dreier Wochen nach Aufforderung die jeweils angeforderten Finanzmittel zur Verfügung.

- (2) Der Kreis Mettmann trägt die Hälfte aller Kosten. Die andere Hälfte wird im Verhältnis der Fläche auf die kreisangehörigen Städte verteilt, somit trägt hiervon

Erkrath	6,60%
Haan	5,95%
Heiligenhaus	6,75%
Hilden	6,37%
Langenfeld	10,09%
Mettmann	10,45%
Monheim a. R.	5,68%
Ratingen	21,79%
Velbert	18,40%
Wülfrath	7,92%

- (3) Der federführende Vertragspartner schätzt die Höhe der Kostenanteile und teilt sie den Vertragspartnern bis zum 01.06. des Vorjahres der Befliegung mit.
- (4) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass auch Kosten entstehen können, ohne dass ein Bildflug Erfolg hat. Die Vertragspartner tragen auch diese Kosten in Höhe des auf sie entfallenden Anteiles nach Abs. 2.

## **§ 6 Verwertung**

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt, diejenigen Orthobilder zu vermarkten, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages ein uneingeschränktes Nutzungsrecht haben. Der federführende Vertragspartner stellt hierzu einen Mustervertrag in Anlehnung an die ER-Kom 1 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Den Vertragspartnern steht das Entgelt für diejenigen Daten zu, die sie gemäß diesem Vertrag selbst vermarkten. Erlöse aus dem Vertrieb von gedruckten Produkten verbleiben bei dem herausgebenden Vertragspartner. Der Kreis Mettmann vermarktet die Daten, sobald eine Stadt allein den Kunden nicht bedienen kann. Die Einnahmen stehen in diesem Fall dem Kreis Mettmann zu.
- (2) Die Vertragspartner können zur Erfüllung eigener Aufgaben Auftragnehmern Daten, für die sie uneingeschränkte Nutzungsrechte inne haben, kostenfrei zur Nutzung überlassen. Die Nutzungsrechte des Auftragnehmers sind auf den vorgesehenen Zweck zu beschränken.

---

## § 7

### **Änderungen und Kündigung des Vertrages**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten durch eine an den federführenden Vertragspartner gerichtete schriftliche Erklärung kündigen. Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2011 gekündigt werden.
- (3) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung endet das Vertragsverhältnis auch für die übrigen Vertragspartner, es sei denn, die verbleibenden Vertragspartner einigen sich auf die Fortgeltung des Vertrages unter an die neue Situation angepassten Bedingungen. Hierzu gehört ein geänderter Kostenverteilungsschlüssel (§ 5 Abs. 2) sowie geänderte Übersichtskarten in den Anlagen 1-11. Der federführende Vertragspartner wird versuchen eine entsprechende Abstimmung und Vertragsanpassung herbei zu führen.

## § 8

### **Salvatorische Klausel**

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem gesamten Zusammenhang und dem gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

## Öffentlich rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Landrat des Kreises Mettmann als Katasterbehörde  
– im Folgenden Kreis genannt –

und

der Stadt Erkrath,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Heiligenhaus,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Hilden,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der Stadt Langenfeld (Rheinland),  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Mettmann,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Monheim am Rhein,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Ratingen,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Velbert,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Wülfrath,  
vertreten durch die Bürgermeisterin

– im Folgenden Stadt genannt –

über die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und  
die Erteilung von Auszügen hieraus.

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Das amtliche Vermessungswesen umfasst u.a. als öffentliche Aufgabe die Bereitstellung der Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters. Im Rahmen dieser Aufgabe stellen die Katasterbehörden die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und hieraus abgeleitete Produkte zur Nutzung bereit. Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Ver-

messungs- und Katastergesetz NRW) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 174) können die kreisangehörigen Städte, die im Online-Verfahren auf das Liegenschaftskataster zugreifen, im Auftrag der Katasterbehörde Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren und Auszüge hieraus erteilen.

## **§ 2 Zweck der Vereinbarung**

Zur Regelung der technischen Rahmenbedingungen, der Erhebung und Abführung der von der Stadt vereinnahmten Gebühren sowie der Erstattung des der Stadt und dem Kreis entstehenden Aufwandes wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

## **§ 3 Leistung des Kreises**

Der Kreis ermöglicht der Stadt den Zugriff mittels Online-Verfahren auf die Inhalte des Liegenschaftskatasters im Sinne von § 11 des Vermessungs- und Katastergesetzes:

- Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
- Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK 5 Rasterdaten)

Der Zugriff mittels Online-Verfahren ist grundsätzlich rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche möglich. Ein Anspruch auf die Verfügbarkeit der Daten ist innerhalb der nachfolgenden Betriebszeiten gegeben:

Montag:	10:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Betriebszeiten sind Ausfallzeiten aufgrund von Wartungs- und Systemarbeiten sowie Datenaktualisierungen möglich und können nicht gegen den Kreis geltend gemacht werden.

In Ausnahmefällen kann der Zugriff mittels Online-Verfahren auch innerhalb der Betriebszeiten nicht zur Verfügung stehen. Dies berechtigt die Stadt nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

## **§ 4 Zugriffsrechte der Stadt, Bereitstellung**

Die Stadt erhält den Zugriff mittels Online-Verfahren auf das Liegenschaftskataster Ihres Stadtgebietes für:

- die Gewährung der Einsicht durch Dritte,
- die Erteilung von Auszügen an Dritte gemäß § 15 Abs. 2 VermKatG NRW.

---

Die Stadt ist berechtigt, Auszüge aus der Liegenschaftskarte und der DGK 5 sowohl in analoger als auch in digitaler Form bereitzustellen und auf elektronischem Wege zu versenden. Auszüge aus der Liegenschaftsbeschreibung dürfen nur in analoger Form bereitgestellt werden. Für die Eigentümerangaben ist der besondere Schutz nach § 14 Abs. 2 VermKatG NRW zu beachten.

## **§ 5 Einbehaltung des Gebührenerlöses**

Für die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster durch Dritte und für die Erteilung von Auszügen an Dritte erhebt die Stadt Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden.

Die vereinnahmten Gebühren für die Gewährung von Einsicht und die Erteilung von Auszügen verbleiben zu 100% bei der Stadt.

Die Stadt hat die bei ihr gestellten Anträge auf Erteilung von Auszügen in einem Geschäftsbuch mit dem Geschäftszeichen und der jeweils vereinnahmten Gebühr zu registrieren. Mit Stichtag 31.12. des Kalenderjahres erstellt die Stadt eine Liste der vereinnahmten Gebühren nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster und übergibt diese spätestens zum 31. Januar des Folgejahres dem Kreis in digitaler Form.

Der Kreis protokolliert Art und Anzahl der erzeugten Auszüge. Die Stadt stimmt der Protokollierung sowie ihrer Speicherung bis zum 30. Juni des Folgejahres zu.

## **§ 6 Aufwandsersatzung**

Für die Gewährung von Einsicht durch die Stadt wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## **§ 7 Inhalt und Ausgestaltung von Auszügen**

Standardauszüge aus dem Liegenschaftskataster sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften für die Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Datenschutzbestimmungen auszufertigen. Zuständig für die amtliche Beglaubigung von Originalauszügen aus dem Liegenschaftskataster sind die Katasterbehörden (§ 14 Abs. 4 VermKatG).

## **§ 8 Technische Rahmenbedingungen**

Die Stadt wird unter der Voraussetzung zum Online-Verfahren zugelassen, dass sie die in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung festgelegten

technischen Verfahren für den Online-Zugriff auf das Liegenschaftskataster einsetzt.

Der Kreis wird den Zugriff auf das digitale Liegenschaftskataster im Rahmen seiner Möglichkeiten nach aktuellen technischen Standards weiter entwickeln. Die Stadt erklärt sich bereit, ihre DV-Verfahren und Geschäftsprozesse nötigenfalls auf die vom Kreis vorgenommenen Weiterentwicklungen anzupassen. Ein Kostenerstattungsanspruch resultiert hieraus nicht. Derzeit werden die in der Anlage 2 aufgeführten Verfahren bereitgestellt.

### **§ 9 Kündigung und Missbrauch**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von der Stadt und dem Kreis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Der Kreis kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Stadt

- wiederholt gegen Datenschutzvorschriften verstößt,
- die Einsichtnahme bzw. Auszüge für andere als die hier vertraglich festgelegten Zwecke missbraucht,
- wiederholt Auszüge mit fehlerhafter Berechnung der Gebühren an Dritte abgibt oder die Gebühr nicht einzieht.

Schadensersatzforderungen des Kreises wegen entgangener Gebühren bleiben unbenommen.

Die Vereinbarung tritt außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald neue Rechtsvorschriften in Kraft treten, die das Recht der Stadt, im Online-Verfahren auf das Liegenschaftskataster zuzugreifen, in der Weise einschränken oder aufheben, dass die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung entfällt oder nachhaltig beeinträchtigt ist.

### **§ 10 Haftungsausschluss der Katasterbehörde**

Der Kreis schließt eine Haftung für die durch die Stadt gewährte Einsicht in das Liegenschaftskataster und die Erteilung von Auszügen daraus aus, es sei denn, die fehlerhafte Auskunft der Stadt basiert auf einer fehlerhaften Bereitstellung durch den Kreis oder Fehlern im Nachweis des Liegenschaftskatasters und diese Fehler waren für die Stadt trotz hinreichender Beachtung der ihr obliegenden allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht erkennbar. Insbesondere übernimmt der Kreis keine Gewähr für eine unverfälschte Übermittlung der Daten des Liegenschaftskatasters an die Stadt.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 12**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so ist deshalb nicht die gesamte Vereinbarung unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine den Gesamtzusammenhang und gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum vom 18.06.2012 in Kraft. Die bisher gültige Vereinbarung vom Datum 1987 / 1988 tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Anlage 1:

## Liste der vereinnahmten Gebühren gemäß § 5

Art des Auszugs (analoge Standardausgaben)	Tarifstelle in VermWertGebO NRW <sup>(1)</sup>	bereitgestellte Anzahl im Kalenderjahr	vereinnahmte Gebühr je Auszugsart <sup>(2)</sup>
Liegenschaftskarte (DIN A4, A3)	2.1.1 a		
Liegenschaftskarte (DIN A2-A0 )	2.1.1 a		
Auszug aus der Liegenschaftsbeschreibung: Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentümernachweis oder Grundstücksnachweis	2.1.1 c, d, e		
Auszug aus der Liegenschaftsbeschreibung: Bestandsnachweis	2.1.1 f		
DGK 5 (DIN A4, A3; 40*40cm-Blatt)	gemäß 2.1.1 b		
Mehrfachausfertigung (DIN A4, A3)	1.3		
Mehrfachausfertigung (A2)	1.3		
Mehrfachausfertigung (A1, A0)	1.3		

- (1) Die Tarifstellennummer ist der Version der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung (VermWertGebO NRW) entnommen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt.
- (2) Hier ist die tatsächlich vereinnahmte Gebühr gemäß der jeweils gültigen Fassung der geltenden Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden einzutragen.

Anlage 2:

Beschreibung der zur Herstellung der Auszüge bereitgestellten Applikationen mit ihren technischen Rahmenbedingungen

<b>Name der Applikation: Geoportal Kreis Mettmann</b>	
<b>Zugriff auf Datenbestände:</b>	ALKIS
Kommunikationsprotokolle der Anwendung:	<input type="checkbox"/> http <input checked="" type="checkbox"/> https <input type="checkbox"/> ftp <input type="checkbox"/> telnet <input type="checkbox"/> ssh <input type="checkbox"/> <andere>
Herstellung der Kommunikationsverbindung:	<input type="checkbox"/> Punkt-zu-Punkt-Verbindung über Einwahlverfahren <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich erreichbar  Verbindungsparameter: <Parametertyp> <Parameterwert> <Parametertyp> <Parameterwert>
Start der Applikation:	<input checked="" type="checkbox"/> Adresse (URL):    https://geoportal.me <hr/> <input type="checkbox"/> Startkommando: <hr/> <input type="checkbox"/> automatischer Start nach Anmeldung beim host-Rechner
empfohlene Bildschirmauflösung:	1024 x 768 Punkte <Bildschirmauflösung>
empfohlene Datenübertragungstechnologie:	DSL (ca. 1MBit/s) <Datenübertragungstechnologie>
unterstützte Browser:	<input checked="" type="checkbox"/> Internet Explorer                      Version:                      8 und 9 <input checked="" type="checkbox"/> Mozilla Firefox                      Version:                      3.5.x und 3.6.x <input type="checkbox"/> Netscape                      ab Version: <input type="checkbox"/> Opera                      ab Version: <input type="checkbox"/> Konqueror                      ab Version: <input type="checkbox"/> weitere (ab Version): <input type="checkbox"/> Applikation ist nicht browserbasiert
erforderliche Browsereinstellungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Abspeichern von Cookies akzeptieren <input checked="" type="checkbox"/> Interpretation von JavaScript-Code aktivieren <input type="checkbox"/> weitere:

<b>Name der Applikation: Geoportal Kreis Mettmann</b>		
<b>Zugriff auf Datenbestände:</b>		ALKIS
erforderliche Browser-Erweiterungen (plugins):	<input type="checkbox"/> SVG-Viewer (Anzeige von Scalable Vector Graphics) <input type="checkbox"/> Flash-Player (Anzeige von Flash-Dateien) <input type="checkbox"/> Java Runtime Environment JRE (Ausführung von Java-Applets) Version : <input type="checkbox"/> weitere:	
auf den Arbeitsplatzrechnern des Nutzers erforderliche Software:	<input checked="" type="checkbox"/> Acrobat reader (Anzeige von PDF-Dateien) <input type="checkbox"/> wird von Kreis / Stadt bereitgestellt <input type="checkbox"/> Java Runtime Environment JRE <input type="checkbox"/> wird von Kreis / Stadt bereitgestellt Version : <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/> wird von Kreis / Stadt bereitgestellt	
Authentifizierung gegenüber der Applikation:	<input checked="" type="checkbox"/> Nutzernamen und Passwort <input type="checkbox"/> digitale Signatur (mit Signaturkarte) <input type="checkbox"/> <anderes Verfahren>	
Erstellung von Geo-Dokumenten	<input checked="" type="checkbox"/> serverseitig Modus: Datenübertragung:	Formate: <input type="checkbox"/> digital signiert <input type="checkbox"/> digitales Wasserzeichen Hinweise:
	<input type="checkbox"/> clientseitig	
	<input type="checkbox"/> keine Erstellung von Geo-Dokumenten	
Download von Geodaten <sup>1</sup> :	<input type="checkbox"/> Rasterdaten Modus: Datenübertragung:	Formate: Kompression:
	<input type="checkbox"/> Vektordaten Modus: Datenübertragung:	Formate: Kompression:
	<input checked="" type="checkbox"/> kein Download von Geodaten	

<sup>1</sup> unter „Geodaten“ werden hier georeferenzierte Raster- oder Vektordaten verstanden, im Gegensatz zu den bildhaft wiedergegebenen geographischen Daten in den Geo-Dokumenten

## Öffentlich rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Mettmann als Katasterbehörde,  
vertreten durch den Landrat  
– im Folgenden Kreis genannt –

und den

Technischen Betrieben Velbert AöR,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
– im Folgenden TBV genannt –

sowie der

Stadt Velbert,  
vertreten durch den Bürgermeister  
– im Folgenden Stadt genannt –

über die Nutzung von Geobasisdaten des Kreises

### § 1

#### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese öffentlich rechtliche Vereinbarung sind:

- das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz NRW – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 174),
- das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG NRW) vom 17.02.2009 (GV. NRW. S. 84),
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666),
- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 452),
- die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (GV. NRW. S. 462),
- die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW) vom 05.07.2010 (GV. NRW. S. 390) inklusive des Gebührentarifs (VermWertGebT),
- und das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Bestehende Vereinbarung, Rechtsnachfolge**

Die TBV treten in sämtliche Rechte und Pflichten der Stadt aus der zwischen Kreis und Stadt getroffenen Vereinbarung über die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und die Erteilung von Auszügen hieraus (städtische Bürgerauskunft) vom 18.06.2012 (im Folgenden Bürgerauskunftsvereinbarung) ein.

## **§ 3**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt:

- die Zusammenarbeit des Kreises mit den TBV und der Stadt
- sowie die Nutzung der Geobasisdaten des Kreises durch die TBV und die Stadt für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches (§§ 2 bis 4 GO NRW).

Die Geobasisdaten des Kreises liegen in Datenbanken vor, deren Hersteller i. S. d. § 87a Abs. 2 UrhG der Kreis Mettmann ist. Die Geobasisdaten des Kreises im Rahmen dieser Vereinbarung umfassen:

- den Inhalt des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (im Folgenden ALKIS),
- die Deutsche Grundkarte 1:5000 (im Folgenden DGK 5)
- und die digitale Stadtkarte (im Folgenden Stadtkarte).

## **§ 4**

### **Zusammenarbeit**

(1) Austausch von Aktualisierungsinformationen:

Die TBV und die Stadt stellen dem Kreis Mettmann inhaltlich vollständige Aktualisierungsinformationen, die zur Fortführung der Geobasisdaten des Kreises geeignet sind, unaufgefordert zur Verfügung. Der Kreis verpflichtet sich, diese Aktualisierungsinformationen in die jeweils fachlich geeigneten Kartenwerke einzuarbeiten.

(2) Anfragen von Dritten:

Erreicht die TBV oder die Stadt die Anfrage eines Dritten bezüglich der Bereitstellung der Geobasisdaten des Kreises im Stadtgebiet, so haben sie den Kreis zu informieren. Im Fall der TBV beschränkt sich diese Informationspflicht auf Anfragen, die das in der Bürgerauskunftsvereinbarung (§ 2) geregelte Maß übertreffen. Die Bedienung derartiger Anfragen obliegt dem Kreis.

## § 5

### Bereitstellung der Geobasisdaten des Kreises an die TBV

(1) Allgemein:

Im Rahmen dieser Vereinbarung stellt der Kreis die folgenden Geobasisdaten im Stadtgebiet in den nachstehend genannten Aktualisierungszyklen bereit. Stehen neue, mindestens im gleichen Maße geeignete Techniken der Datenübermittlung zur Verfügung, behält sich der Kreis vor, diese zu nutzen.

(2) ALKIS:

Im monatlichen Aktualisierungszyklus stellt der Kreis ALKIS-Daten im NAS/xml-Format über den ftp-Zugang den TBV als Download zur Verfügung. Eine Bereitstellung historischer ALKIS-Daten erfolgt nicht. Die Ausprägung der ALKIS-Daten – NAS-Volldatensätze oder Differenzdaten – vereinbaren Kreis und TBV im beiderseitigen Einvernehmen.

Über den Online-Geoportalzugang stellt der Kreis zusätzlich tagesaktuelle ALKIS-Daten zur Ansicht bereit. Der Zugriff auf dieses Online-Verfahren ist grundsätzlich rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche möglich. Der Kreis strebt für folgende Kernzeiten eine höhere Ausfallsicherheit an:

Montag:	10:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Inner- und außerhalb der Kernzeiten besteht kein Anspruch auf die permanente Verfügbarkeit. Ausfälle berechtigen die TBV nicht zu Schadensersatzansprüchen.

(3) DGK 5:

Der Kreis stellt die Grundriss- und Höhendaten der Deutschen Grundkarte (DGK 5) über den Online-Geoportalzugang mit quartalsweiser Aktualisierung zur Ansicht bereit. Einmal jährlich werden die Daten im TIFF-Format über den ftp-Zugang als Download zur Verfügung gestellt. Sobald die Fortführung der DGK 5 eingestellt ist und die vorschriftenkonform zu führenden topographischen Inhalte in dem bereitstellbaren ALKIS-Datenbestand aufgegangen sind (Amtliche Basiskarte – ABK), endet die gesonderte DGK 5-Bereitstellung.

(4) Stadtkarte:

Der Kreis stellt die Stadtkartendaten mit quartalsweiser Aktualisierung über den Online-Geoportalzugang zur Ansicht bereit. Einmal

jährlich zu Jahresbeginn werden die Daten im TIFF-Format (Auflösung: 400dpi) über den ftp-Zugang als Download zur Verfügung gestellt.

(5) Datenweiterleitung an die Stadt:

Der Kreis berechtigt die TBV, die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Geobasisdaten der Stadt dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Ausfälle des Geoportalzugangs (Abs. 2) berechtigen die Stadt nicht zu Schadensersatzansprüchen.

## **§ 6**

### **Interne Nutzung der Geobasisdaten des Kreises**

(1) Allgemein:

Der Kreis räumt den TBV und der Stadt das Recht ein, die Geobasisdaten des Kreises intern zu nutzen. Intern ist jede Nutzung, welche die Bedingungen a) und b) zugleich erfüllt.

a) Die Nutzung erfolgt durch Personen im Einflussbereich von TBV und Stadt. Dieser umfasst abschließend:

- Bedienstete der TBV und der Stadt,
- Bedienstete von städtischen Eigenbetrieben i. S. d. § 114 GO NRW oder nichtrechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt (im Folgenden städtische AöR) (§ 13)
- und Auftragnehmer der TBV oder der Stadt (§ 12).

b) Außerhalb des Einflussbereichs von TBV und Stadt stehende Dritte erlangen vom Inhalt der Geobasisdaten des Kreises – in unveränderter oder veränderter Form – keine Kenntnis.

Gebühren oder Entgelte werden für diesen Verwendungszweck nicht erhoben.

(2) ALKIS und DGK 5:

Die interne Nutzung schließt das Recht ein, nichtamtliche Auszüge für den Dienstbedarf von TBV und Stadt zu erstellen. Eine Aushändigung an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Externe Nutzungen der Geobasisdaten des Kreises und Einbindung in abgeleitete Produkte**

(1) Gebühren- und entgeltspflichtige Bereitstellung durch den Kreis:

Für externe Nutzungen der Geobasisdaten des Kreises – in unveränderter oder veränderter Form – erhebt der Kreis grundsätzlich Gebühren und Entgelte. Ausnahmen sind in Abs. 2 geregelt.

---

Der Kreis behält sich das Recht vor, pauschalisiert abzurechnen (§ 8).

(2) Gebühren- und entgeltfreie Bereitstellung durch den Kreis:

Der Kreis stellt den TBV und der Stadt die Geobasisdaten des Kreises gebühren- und entgeltfrei bereit, wenn die externe Nutzung durch die TBV und die Stadt mindestens eine der Bedingungen a) bis d) erfüllt:

- a) Eine kommerzielle Verwendung der ALKIS- und DGK 5-Daten ist nicht beabsichtigt. Die TBV und die Stadt haben ferner nicht die Möglichkeit, Gebühren und Entgelte einem Dritten aufzuerlegen (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 Satz 3 VermWertGebO NRW).
- b) Die Geobasisdaten des Kreises werden in einer analogen oder digitalen Publikation verwendet, die alle drei nachstehend genannten Merkmale aufweist:
  - Herausgeber sind die TBV, die Stadt, ein städtischer Eigenbetrieb oder eine städtische AöR (§ 13).
  - Die Publikation ist für Dritte kostenlos erhältlich.
  - Der abgebildete Kartenausschnitt übertrifft nicht eine Fläche von 16km<sup>2</sup> oder die Publikation ist in Abstimmung mit dem Team Tourismus der Kreisverwaltung Mettmann wichtiger Bestandteil der touristischen Vermarktung des „neanderlands“ und wird durch das neanderland-Logo bzw. das neanderland-Partnerlogo als solches gekennzeichnet.
- c) Die gemäß § 5 Abs. 4 bereitgestellten Stadtkartendaten werden in Intranet- oder Internetportalen der TBV und der Stadt präsentiert. Die TBV und die Stadt stellen sicher, dass ein Download durch Dritte ausgeschlossen ist.
- d) Im Zuge des Aufbaus einer Geodateninfrastruktur wird eine Visualisierung der Geobasisdaten mit Hilfe von WMS-Diensten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 GeoZG NRW ohne Downloadmöglichkeit realisiert.

(3) Abgrenzung zur Bürgerauskunftsvereinbarung:

Die direkte Weitergabe von ALKIS- und DGK 5-Daten ohne Veränderung (Tarifstelle 1.10.2 Buchst. b VermWertGebT) ist nur im Rahmen der Bürgerauskunft zulässig, deren Modalitäten in der Bürgerauskunftsvereinbarung (§ 2) geregelt sind.

(4) Zustimmungsbefreiung und Befreiungen:

Ohne Zustimmung durch den Kreis dürfen die TBV und die Stadt ALKIS- und DGK 5-Daten extern nutzen für:

- a) durch Rechtsvorschrift geregelte Bekanntmachungen (Satzungen, Allgemeinverfügungen etc.) sowie als Unterlagen in Rechts- oder Verwaltungsverfahren, wie z.B. in Planfeststellungs- oder Offenlegungsverfahren,
- b) die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Weitergabe an sonstige Stellen (z.B. Ingenieur- und Architekturbüros), die die Maßnahmen unter a) fachlich vorbereiten, begleiten oder ausführen,
- c) als Anlage zu Verträgen, bei denen die TBV oder die Stadt Vertragspartner ist,
- d) kommunale Gebührenbescheide mit erforderlichem Raumbefugnis,
- e) aktuelle Berichterstattung in der Presse im Maßstab 1:2.000 oder kleiner,
- f) als Hilfsdaten zur Unterstützung von Portalen der TBV oder der Stadt (Georeferenzen von Hausnummern, Flurstücknummern etc.),
- g) und die in Abs. 2 Buchst. c und d beschriebenen Präsentationszwecke.

Alle übrigen externen Nutzungen – der originären Geobasisdaten oder der abgeleiteten Produkte – bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Kreises und beruhen auf Einzellizenzierungen des Kreises.

(5) Copyright-Vermerk:

Veröffentlichungen der Geobasisdaten des Kreises müssen deutlich sichtbar mit einem Copyright-Vermerk versehen werden, der die folgende Form hat:

© Geobasisdaten Kreis Mettmann

## **§ 8**

### **Aktualisierungsgebühr und Nutzungsrechte**

(1) ALKIS- Aktualisierungsgebühr:

Der Kreis erhebt jährlich zum 01.07. eine von der TBV zu entrichtende objektbezogene ALKIS-Aktualisierungsgebühr, die insbesondere die Tarifstellen 1.5 und 2.1.2 VermWertGebT berücksichtigt.

(2) Nutzungsrechte:

Der Kreis räumt den TBV und der Stadt im Gegenzug das Recht ein, die ALKIS- und DGK 5-Daten auf kommerzielle Weise (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 Satz 3 VermWertGebO NRW) als Bestandteil abgeleiteter Produkte (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VermKatG NRW) wie z.B. kommunale Gebührenbescheide mit erforderlichem Raumbezug (§ 7 Abs. 4 Buchst. b) zu verwenden. Diese Nutzung versteht sich als externe Nutzung i. S. d. Tarifstelle 1.10.2 Buchst. c VermWertGebT. Eine Anpassung der in Abs. 1 genannten Gebühr an die in den TBV oder in der Stadt tatsächlich erzielten Erlöse erfolgt nicht. Der Kreis verzichtet auf Verwendungsnachweise.

## **§ 9**

### **Aufwandserstattung**

Aufwand, der den TBV, der Stadt oder dem Kreis im Rahmen dieser Vereinbarung entsteht, wird gegenseitig nicht in Rechnung gestellt. Für spezielle Aufbereitungen der Geobasisdaten des Kreises erhebt der Kreis eine Aufwandsgebühr gemäß Tarifstelle 1.1.1 VermWertGebT.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

Eigentümerdaten aus dem Liegenschaftskataster sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften für die Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Datenschutzbestimmungen zu nutzen. Insbesondere ist die Veröffentlichung der Eigentümerdaten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 VermKatG NRW nicht gestattet.

## **§ 11**

### **Technische Rahmenbedingungen**

Die TBV und die Stadt werden unter der Voraussetzung zum Online-Verfahren zugelassen, dass sie die in der Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegten technischen Verfahren für den Online-Zugriff auf das Liegenschaftskataster einsetzen.

Der Kreis wird den Zugriff auf das digitale Liegenschaftskataster im Rahmen seiner Möglichkeiten nach aktuellen technischen Standards

weiter entwickeln. Die TBV und die Stadt erklären sich bereit, ihre DV-Verfahren und Geschäftsprozesse nötigenfalls auf die vom Kreis vorgenommenen Weiterentwicklungen anzupassen. Ein Kostenerstattungsanspruch resultiert hieraus nicht. Derzeit werden die in der Anlage aufgeführten Verfahren bereitgestellt.

## **§ 12 Auftragnehmer der TBV und der Stadt**

### (1) Mindestinhalt von Verpflichtungserklärungen:

Die Weitergabe der Geobasisdaten des Kreises an einen Auftragnehmer zur zweckgebundenen Auftragsbearbeitung ist nur zulässig, wenn dieser sich gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber (TBV bzw. Stadt) schriftlich verpflichtet:

- die Geobasisdaten nicht an Dritte weiterzugeben,
- die Geobasisdaten nur im Rahmen des konkreten Auftrags zu nutzen,
- alle aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Amts- oder Geschäftsgeheimnissen des Kreises vertraulich zu behandeln,
- und nach Erledigung des Auftrags sowohl die originären Geobasisdaten als auch die daraus erzeugten Zwischen- und Endprodukte zu löschen, sofern sich aus diesen die zu ihrer Erstellung verwendeten Geobasisdaten ableiten lassen und sofern nicht andere Vorschriften (z.B. Aufbewahrungsfristen infolge Haftungsregelungen) einer Löschung entgegenstehen.

Eigentümerdaten dürfen die TBV und die Stadt nur im zwingend erforderlichen Maße an einen Auftragnehmer weitergeben. Der Auftragnehmer verpflichtet zusätzlich, § 10 dieser Vereinbarung und insbesondere den Regelungen in § 14 Abs. 1 u. 2 DVOz-VermKatG NRW sowie §§ 9, 10 und 11 DSGVO NRW Folge zu leisten.

Die Weitergabe der Geobasisdaten des Kreises an den Auftragnehmer hat in jedem Fall erst dann zu erfolgen, wenn die vom Auftragnehmer unterschriebene Verpflichtungserklärung dem jeweiligen Auftraggeber zugegangen ist.

### (2) Haftung und Schadensersatz:

Unabhängig von den zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffenen Haftungsregelungen

- haftet der jeweilige Auftraggeber gegenüber dem Kreis gesamtschuldnerisch für alle von ihm oder seinem Auftragnehmer verschuldeten Schäden, die dem Kreis entstehen,
- verweist der Kreis an den jeweiligen Auftraggeber, wenn ein geschädigter Dritter dem Kreis gegenüber Schadensersatzansprüche geltend macht.

---

## § 13 Kommunale Unternehmen

(1) ALKIS und DGK 5:

Kommunale Unternehmen sind grundsätzlich in voller Höhe gebühren- und entgeltspflichtig. Werden die ALKIS- oder die DGK 5-Daten des Kreises von kommunalen Unternehmen genutzt, unterstellt der Kreis, dass die dadurch die Möglichkeit besteht, Gebühren und Entgelte einem Dritten i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 6 Satz 3 VermWertGebO NRW aufzuerlegen.

Dies gilt nicht für:

- TBV und Stadt im gegenseitigen Verhältnis
  
- sowie städtische Eigenbetriebe oder städtische AöR, in die die Stadt ihre wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Betriebstätigkeit ausgegliedert hat.

Die Gebühren- und Entgeltspflicht gilt mit der von den TBV zu entrichtenden ALKIS-Aktualisierungsgebühr (§ 8) als abgegolten. Die Gebührenhöhe wird von der bestehenden Ausgliederung städtischer Betriebstätigkeiten in die TBV sowie von möglichen weiteren städtischen Ausgliederungen i. S. d. zweiten Aufzählungspunktes nicht beeinflusst. Das Innenverhältnis bestimmen Stadt und Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung.

Wurde die wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Betriebstätigkeit der TBV oder der Stadt in eine juristische Person des Privatrechts ausgegliedert, trifft der Kreis mit dieser eine gesonderte Regelung. Dies gilt im Falle von Kapitalgesellschaften unabhängig von der Beteiligungshöhe, die die TBV bzw. die Stadt an der entsprechenden Gesellschaft halten.

(2) Stadtkarte:

In der Nutzung von Stadtkartendaten sind städtische Eigenbetriebe oder städtische AöR der Stadt gleichgestellt. Es gelten die Regelungen in dieser Vereinbarung.

Mit juristischen Personen des Privatrechts trifft der Kreis gesonderte Regelungen.

(3) Auftragnehmer der kommunalen Unternehmen:

Die Regelungen des § 12 gelten für städtische Eigenbetriebe oder städtische AöR entsprechend, sofern diese gemäß Organisationsstatut für die Verarbeitung von Geodaten zuständig sind und die Verarbeitung von Geobasisdaten des Kreises beauftragen.

(4) Überregionale kommunale Unternehmen:

Mit kommunalen Unternehmen, deren Träger nicht ausschließlich kreisangehörige Städte des Kreises Mettmann sind, trifft der Kreis gesonderte Vereinbarungen.

### **§ 14**

#### **Kündigung und Missbrauch, Leistungseinschränkung, Änderung von Rechtsvorschriften**

(1) Kündigungsbestimmungen:

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den TBV, der Stadt und dem Kreis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Der Kreis kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die TBV oder die Stadt:

- wiederholt gegen Datenschutzvorschriften verstoßen,
- die Geobasisdaten des Kreises für andere als die hier vertraglich festgelegten Zwecke missbrauchen,
- oder der in § 4 Abs. 2 geregelten Informationspflicht nicht nachkommen.

Schadensersatzforderungen des Kreises wegen entgangener Gebühren und Entgelte bleiben unbenommen.

(2) Leistungseinschränkung:

Der Kreis behält sich das Recht vor, die Geobasisdatenbereitstellung einzuschränken, wenn:

- die TBV oder die Stadt der in § 4 Abs. 1 geregelten Informationspflicht nicht nachkommen,
- oder die TBV die ALKIS-Aktualisierungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet.

(3) Änderung von Rechtsvorschriften:

Die Vereinbarung tritt außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald neue Rechtsvorschriften in Kraft treten, die das Recht der TBV oder der Stadt, im Online-Verfahren auf die Geobasisdaten des Kreises zuzugreifen, in der Weise einschränken oder aufheben, dass die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung entfällt oder nachhaltig beeinträchtigt ist.

---

## **§ 15** **Haftungsausschluss der Katasterbehörde**

Der Kreis schließt eine Haftung für die bereitgestellten Geobasisdaten aus. Insbesondere übernimmt der Kreis keine Gewähr für eine unverfälschte Übermittlung der Geobasisdaten an die TBV und deren Weiterleitung an die Stadt (§ 5 Abs. 5).

## **§ 16** **Schlussbestimmungen**

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

## **§ 17** **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

## **§ 18** **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft. Gleichzeitig treten folgende zwischen Kreis und Stadt getroffene Vereinbarungen außer Kraft:

- die Vereinbarung über die Bearbeitung und Nutzung der Deutschen Grundkarte 1:5000 (DGK 5) vom 29.08.2002,
- die Vereinbarung zur Bearbeitung der Amtlichen Stadtkarte vom 29.08.2002,
- und die Vereinbarung über Nutzung von Geobasisdaten des Kreises Mettmann vom 03.09.2008.

Anlage:  
Beschreibung der zur Herstellung der Auszüge bereitgestellten Applikationen mit ihren technischen Rahmenbedingungen

<b>Name der Applikation: Geoportal Kreis Mettmann</b>	
<b>Zugriff auf Datenbestände:</b>	ALKIS
Kommunikationsprotokolle der Anwendung:	<input type="checkbox"/> http <input checked="" type="checkbox"/> https <input type="checkbox"/> ftp <input type="checkbox"/> telnet <input type="checkbox"/> ssh <input type="checkbox"/> <andere>
Herstellung der Kommunikationsverbindung:	<input type="checkbox"/> Punkt-zu-Punkt-Verbindung über Einwahlverfahren <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich erreichbar  Verbindungsparameter: <Parametertyp> <Parameterwert> <Parametertyp> <Parameterwert>
Start der Applikation:	<input checked="" type="checkbox"/> Adresse (URL):    https://geoportal.me
	<input type="checkbox"/> Startkommando:
	<input type="checkbox"/> automatischer Start nach Anmeldung beim host-Rechner
empfohlene Bildschirmauflösung:	1024 x 768 Punkte <Bildschirmauflösung>
empfohlene Datenübertragungstechnologie:	DSL (ca. 1MBit/s) <Datenübertragungstechnologie>
unterstützte Browser:	<input checked="" type="checkbox"/> Internet Explorer      Version:      8 und 9
	<input checked="" type="checkbox"/> Mozilla Firefox      Version:      3.5.x und 3.6.x
	<input type="checkbox"/> Netscape      ab Version:
	<input type="checkbox"/> Opera      ab Version:
	<input type="checkbox"/> Konqueror      ab Version:
	<input type="checkbox"/> weitere (ab Version):
	<input type="checkbox"/> Applikation ist nicht browserbasiert
erforderliche Browsereinstellungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Abspeichern von Cookies akzeptieren
	<input checked="" type="checkbox"/> Interpretation von JavaScript-Code aktivieren
	<input type="checkbox"/> weitere:

<b>Name der Applikation: Geoportal Kreis Mettmann</b>		
<b>Zugriff auf Datenbestände:</b>	ALKIS	
erforderliche Browser-Erweiterungen (plugins):	<input type="checkbox"/> SVG-Viewer (Anzeige von Scalable Vector Graphics) <input type="checkbox"/> Flash-Player (Anzeige von Flash-Dateien) <input type="checkbox"/> Java Runtime Environment JRE (Ausführung von Java-Applets) Version : <input type="checkbox"/> weitere:	
auf den Arbeitsplatzrechnern des Nutzers erforderliche Software:	<input checked="" type="checkbox"/> Acrobat reader (Anzeige von PDF-Dateien) <input type="checkbox"/> Java Runtime Environment JRE Version : <input type="checkbox"/> weitere:	<input type="checkbox"/> wird von Kreis / Stadt bereitgestellt <input type="checkbox"/> wird von Kreis / Stadt bereitgestellt <input type="checkbox"/> wird von Kreis / Stadt bereitgestellt
Authentifizierung gegenüber der Applikation:	<input checked="" type="checkbox"/> Nutzernamen und Passwort <input type="checkbox"/> digitale Signatur (mit Signaturkarte) <input type="checkbox"/> <anderes Verfahren>	
Erstellung von Geo-Dokumenten	<input checked="" type="checkbox"/> serverseitig Modus: Datenübertragung:	Formate: <input type="checkbox"/> digital signiert <input type="checkbox"/> digitales Wasserzeichen Hinweise:
	<input type="checkbox"/> clientseitig <input type="checkbox"/> keine Erstellung von Geo-Dokumenten	
Download von Geodaten <sup>1</sup> :	<input type="checkbox"/> Rasterdaten Modus: Datenübertragung:	Formate: Kompression:
	<input type="checkbox"/> Vektordaten Modus: Datenübertragung:	Formate: Kompression:
	<input checked="" type="checkbox"/> kein Download von Geodaten	

<sup>1</sup> unter „Geodaten“ werden hier georeferenzierte Raster- oder Vektordaten verstanden, im Gegensatz zu den bildhaft wiedergegebenen geographischen Daten in den Geo-Dokumenten

## Öffentlich rechtliche Vereinbarung

zwischen  
der Stadt Erkrath  
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Haan,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der Stadt Heiligenhaus,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Hilden,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der Stadt Langenfeld (Rheinland),  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Mettmann,  
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Monheim am Rhein,  
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Ratingen,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Wülfrath,  
vertreten durch die Bürgermeisterin

und dem Kreis Mettmann als Katasterbehörde,  
vertreten durch den Landrat  
– im Folgenden Kreis genannt –

über die Nutzung von Geobasisdaten des Kreises

### § 1

#### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese öffentlich rechtliche Vereinbarung sind:

- das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz NRW – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 174),
- das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG NRW) vom 17.02.2009 (GV. NRW. S. 84),
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666),

- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 452),
- die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (GV. NRW. S. 462),
- die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW) vom 05.07.2010 (GV. NRW. S. 390) inklusive des Gebührentarifs (VermWertGebT)
- und das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273)

•  
in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Bestehende Vereinbarung**

Die Vereinbarung über die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und die Erteilung von Auszügen hieraus (städtische Bürgerauskunft) vom 18.06.2012 (im Folgenden Bürgerauskunftsvereinbarung) gilt fort.

## **§ 3**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt:

- die Zusammenarbeit des Kreises mit der Stadt
- sowie die Nutzung der Geobasisdaten des Kreises durch die Stadt für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises (§§ 2 bis 4 GO NRW).

Die Geobasisdaten des Kreises liegen in Datenbanken vor, deren Hersteller i. S. d. § 87a Abs. 2 UrhG der Kreis Mettmann ist. Die Geobasisdaten des Kreises im Rahmen dieser Vereinbarung umfassen:

- den Inhalt des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (im Folgenden ALKIS),
- die Deutsche Grundkarte 1:5000 (im Folgenden DGK 5)
- und die digitale Stadtkarte (im Folgenden Stadtkarte).

## **§ 4 Zusammenarbeit**

### (1) Austausch von Aktualisierungsinformationen

Die Stadt stellt dem Kreis Mettmann inhaltlich vollständige Aktualisierungsinformationen, die zur Fortführung der Geobasisdaten des Kreises geeignet sind, unaufgefordert zur Verfügung. Der Kreis verpflichtet

sich, diese Aktualisierungsinformationen in die jeweils fachlich geeigneten Kartenwerke einzuarbeiten.

### (2) Anfragen von Dritten

Erreicht die Stadt die Anfrage eines Dritten bezüglich der Bereitstellung der Geobasisdaten des Kreises im Stadtgebiet, so hat sie – wenn das in der Bürgerauskunftsvereinbarung (§ 2) geregelte Maß hierbei übertroffen wird – den Kreis zu informieren. Die Bedienung derartiger Anfragen obliegt dem Kreis.

## **§ 5 Bereitstellung der Geobasisdaten des Kreises**

### (1) Allgemein

Im Rahmen dieser Vereinbarung stellt der Kreis die folgenden Geobasisdaten im Stadtgebiet in den nachstehend genannten Aktualisierungszyklen bereit. Stehen neue, mindestens im gleichen Maße geeignete Techniken der Datenübermittlung zur Verfügung, behält sich der Kreis vor, diese zu nutzen.

### (2) ALKIS

Im monatlichen Aktualisierungszyklus stellt der Kreis ALKIS-Daten im NAS/xml-Format über den ftp-Zugang der Stadt als Download zur Verfügung. Eine Bereitstellung historischer ALKIS-Daten erfolgt nicht. Die Ausprägung der ALKIS-Daten – NAS-Volldatensätze oder Differenzdaten – vereinbaren Kreis und Stadt im beiderseitigen Einvernehmen.

Über den Online-Geoportalzugang stellt der Kreis zusätzlich tagesaktuelle ALKIS-Daten zur Ansicht bereit. Der Zugriff auf dieses Online-Verfahren ist grundsätzlich rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche möglich. Der Kreis strebt für folgende Kernzeiten eine höhere Ausfallsicherheit an:

Montag:	10:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Inner- und außerhalb der Kernzeiten besteht kein Anspruch auf die permanente Verfügbarkeit. Ausfälle berechtigen die Stadt nicht zu Schadensersatzansprüchen.

### (3) DGK 5

Der Kreis stellt die Grundriss- und Höhendaten der Deutschen Grundkarte (DGK 5) über den Online-Geoportalzugang mit quartalsweiser Aktualisierung zur Ansicht bereit. Einmal jährlich werden die Daten im TIFF-Format über den ftp-Zugang als Download zur Verfügung gestellt.

Sobald die Fortführung der DGK 5 eingestellt ist und die vorschriftenkonform zu führenden topographischen Inhalte in dem bereitstellbaren ALKIS-Datenbestand aufgegangen sind (Amtliche Basiskarte – ABK), endet die gesonderte DGK 5-Bereitstellung.

### (4) Stadtkarte

Der Kreis stellt die Stadtkartendaten mit quartalsweiser Aktualisierung über den Online-Geoportalzugang zur Ansicht bereit. Einmal jährlich zu Jahresbeginn werden die Daten im TIFF-Format (Auflösung: 400dpi) über den ftp-Zugang als Download zur Verfügung gestellt.

## § 6

### **Stadtinterne Nutzung der Geobasisdaten des Kreises**

#### (1) Allgemein

Der Kreis räumt der Stadt das Recht ein, die Geobasisdaten des Kreises stadintern zu nutzen. Stadintern ist jede Nutzung, welche die Bedingungen a) und b) zugleich erfüllt.

a) Die Nutzung erfolgt durch Personen im städtischen Einflussbereich. Dieser umfasst abschließend:

- städtische Bedienstete,
- Bedienstete von städtischen Eigenbetrieben i. S. d. § 114 GO NRW oder nichtrechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt (im Folgenden städtische AöR) (§ 13)
- und städtische Auftragnehmer (§ 12).

b) Außerhalb des städtischen Einflussbereichs stehende Dritte erlangen vom Inhalt der Geobasisdaten des Kreises – in unveränderter oder veränderter Form – keine Kenntnis.

Gebühren oder Entgelte werden für diesen Verwendungszweck nicht erhoben.

---

## (2) ALKIS und DGK 5

Die stadtinterne Nutzung schließt das Recht ein, nichtamtliche Auszüge für den städtischen Dienstbedarf zu erstellen. Eine Aushändigung an Dritte ist nicht gestattet.

### § 7

#### **Externe Nutzungen der Geobasisdaten des Kreises und Einbindung in abgeleitete Produkte**

##### (1) Gebühren- und entgeltspflichtige Bereitstellung durch den Kreis

Für externe Nutzungen der Geobasisdaten des Kreises – in unveränderter oder veränderter Form – erhebt der Kreis grundsätzlich Gebühren und Entgelte. Ausnahmen sind in Abs. 2 geregelt. Der Kreis behält sich das Recht vor, pauschalisiert abzurechnen (§ 8).

##### (2) Gebühren- und entgeltfreie Bereitstellung durch den Kreis

Der Kreis stellt der Stadt die Geobasisdaten des Kreises gebühren- und entgeltfrei bereit, wenn die externe Nutzung durch die Stadt mindestens eine der Bedingungen a) bis d) erfüllt:

- a) Eine kommerzielle Verwendung der ALKIS- und DGK 5-Daten ist nicht beabsichtigt. Die Stadt hat ferner nicht die Möglichkeit, Gebühren und Entgelte einem Dritten aufzuerlegen (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 Satz 3 VermWertGebO NRW).
- b) Die Geobasisdaten des Kreises werden in einer analogen oder digitalen Publikation verwendet, die alle drei nachstehend genannten Merkmale aufweist:
  - Herausgeber sind die Stadt, ein städtischer Eigenbetrieb oder eine städtische AöR (§ 13).
  - Die Publikation ist für Dritte kostenlos erhältlich.
  - Der abgebildete Kartenausschnitt übertrifft nicht eine Fläche von 16km<sup>2</sup> oder die Publikation ist in Abstimmung mit dem Team Tourismus der Kreisverwaltung Mettmann wichtiger Bestandteil der touristischen Vermarktung des „neanderlands“ und wird durch das neanderland-Logo bzw. das neanderland-Partnerlogo als solches gekennzeichnet.
- c) Die gemäß § 5 Abs. 4 bereitgestellten Stadtkartendaten werden in städtischen Intranet- oder Internetportalen präsentiert. Die Stadt stellt sicher, dass ein Download durch Dritte ausgeschlossen ist.
- d) Im Zuge des Aufbaus einer Geodateninfrastruktur wird eine Visualisierung der Geobasisdaten mit Hilfe von WMS-Diensten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 GeoZG NRW ohne Downloadmöglichkeit realisiert.

##### (3) Abgrenzung zur Bürgerauskunftsvereinbarung

Die direkte Weitergabe von ALKIS- und DGK 5-Daten ohne Veränderung (Tarifstelle 1.10.2 Buchst. b VermWertGebT) ist nur im Rahmen der Bürgerauskunft zulässig, deren Modalitäten in der Bürgerauskunftsvereinbarung (§ 2) geregelt sind.

#### (4) Zustimmungsbedürftigkeit und Befreiungen

Ohne Zustimmung durch den Kreis darf die Stadt ALKIS- und DGK 5-Daten extern nutzen für:

- a) durch Rechtsvorschrift geregelte Bekanntmachungen (Satzungen, Allgemeinverfügungen etc.) sowie als Unterlagen in Rechts- oder Verwaltungsverfahren, wie z.B. in Planfeststellungs- oder Offenlegungsverfahren,
- b) die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Weitergabe an sonstige Stellen (z.B. Ingenieur- und Architekturbüros), die die Maßnahmen unter a) fachlich vorbereiten, begleiten oder ausführen,
- c) als Anlage zu Verträgen, bei denen die Stadt Vertragspartner ist,
- d) kommunale Gebührenbescheide mit erforderlichem Raumbezug,
- e) aktuelle Berichterstattung in der Presse im Maßstab 1:2.000 oder kleiner,
- f) als Hilfsdaten zur Unterstützung städtischer Portale (Georeferenzen von Hausnummern, Flurstücksnummern etc.)
- g) und die in Abs. 2 Buchst. c und d beschriebenen Präsentationszwecke.

Alle übrigen externen Nutzungen – der originären Geobasisdaten oder der abgeleiteten Produkte – bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Kreises und beruhen auf Einzellizenzierungen des Kreises.

#### (5) Copyright-Vermerk

Veröffentlichungen der Geobasisdaten des Kreises müssen deutlich sichtbar mit einem Copyright-Vermerk versehen werden, der die folgende Form hat:

© Geobasisdaten Kreis Mettmann

---

## **§ 8 Aktualisierungsgebühr und Nutzungsrechte**

### (1) ALKIS-Aktualisierungsgebühr

Der Kreis erhebt jährlich zum 01.07. eine objektbezogene ALKIS-Aktualisierungsgebühr, die insbesondere die Tarifstellen 1.5 und 2.1.2 VermWertGebT berücksichtigt.

### (2) Nutzungsrechte

Der Kreis räumt der Stadt im Gegenzug das Recht ein, die ALKIS- und DGK 5-Daten auf kommerzielle Weise (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 Satz 3 VermWertGebO NRW) als Bestandteil abgeleiteter Produkte (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VermKatG NRW) wie z.B. kommunale Gebührenbescheide mit erforderlichem Raumbezug (§ 7 Abs. 4 Buchst. b) zu verwenden. Diese Nutzung versteht sich als externe Nutzung i. S. d. Tarifstelle 1.10.2 Buchst. c VermWertGebT. Eine Anpassung der in Abs. 1 genannten Gebühr an die in der Stadt tatsächlich erzielten Erlöse erfolgt nicht. Der Kreis verzichtet auf einen Verwendungsnachweis.

## **§ 9 Aufwandsersatzung**

Aufwand, der der Stadt oder dem Kreis im Rahmen dieser Vereinbarung entsteht, wird gegenseitig nicht in Rechnung gestellt. Für spezielle Aufbereitungen der Geobasisdaten des Kreises erhebt der Kreis eine Aufwandsgebühr gemäß Tarifstelle 1.1.1 VermWertGebT.

## **§ 10 Datenschutz**

Eigentümerdaten aus dem Liegenschaftskataster sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften für die Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Datenschutzbestimmungen zu nutzen. Insbesondere ist die Veröffentlichung der Eigentümerdaten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 VermKatG NRW nicht gestattet.

## **§ 11 Technische Rahmenbedingungen**

Die Stadt wird unter der Voraussetzung zum Online-Verfahren zugelassen, dass sie die in der Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegten technischen Verfahren für den Online-Zugriff auf das Liegenschaftskataster einsetzt.

Der Kreis wird den Zugriff auf das digitale Liegenschaftskataster im Rahmen seiner Möglichkeiten nach aktuellen technischen Standards weiter entwickeln. Die Stadt erklärt sich bereit, ihre DV-Verfahren und Geschäftsprozesse nötigenfalls auf die vom Kreis vorgenommenen

Weiterentwicklungen anzupassen. Ein Kostenerstattungsanspruch resultiert hieraus nicht. Derzeit werden die in der Anlage aufgeführten Verfahren bereitgestellt.

## **§ 12 Städtische Auftragnehmer**

### (1) Mindestinhalt von Verpflichtungserklärungen

Die Weitergabe der Geobasisdaten des Kreises an einen Auftragnehmer zur zweckgebundenen Auftragsbearbeitung ist nur zulässig, wenn dieser sich gegenüber der Stadt schriftlich verpflichtet:

- die Geobasisdaten nicht an Dritte weiterzugeben,
- die Geobasisdaten nur im Rahmen des konkreten Auftrags zu nutzen,
- alle aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Amts- oder Geschäftsgeheimnissen des Kreises vertraulich zu behandeln
- und nach Erledigung des Auftrags sowohl die originären Geobasisdaten als auch die daraus erzeugten Zwischen- und Endprodukte zu löschen, sofern sich aus diesen die zu ihrer Erstellung verwendeten Geobasisdaten ableiten lassen und sofern nicht andere Vorschriften (z.B. Aufbewahrungsfristen infolge Haftungsregelungen) einer Löschung entgegenstehen.

Eigentümerdaten darf die Stadt nur im zwingend erforderlichen Maße an einen Auftragnehmer weitergeben. Der Auftragnehmer verpflichtet zusätzlich, § 10 dieser Vereinbarung und insbesondere den Regelungen in § 14 Abs. 1 u. 2 DVOzVermKatG NRW sowie §§ 9, 10 und 11 DSGVO Folge zu leisten.

Die Weitergabe der Geobasisdaten des Kreises an den Auftragnehmer hat in jedem Fall erst dann zu erfolgen, wenn die vom Auftragnehmer unterschriebene Verpflichtungserklärung der Stadt zugegangen ist.

### (2) Haftung und Schadensersatz

Unabhängig von den zwischen Stadt und Auftragnehmer getroffenen Haftungsregelungen

- haftet die Stadt gegenüber dem Kreis gesamtschuldnerisch für alle von ihr oder ihrem Auftragnehmer verschuldeten Schäden, die dem Kreis entstehen,

- verweist der Kreis an die Stadt, wenn ein geschädigter Dritter dem Kreis gegenüber Schadensersatzansprüche geltend macht.

## **§ 13 Kommunale Unternehmen**

### (1) ALKIS und DGK 5

Kommunale Unternehmen sind grundsätzlich in voller Höhe gebühren- und entgeltspflichtig. Werden die ALKIS- oder die DGK 5-Daten des Kreises von kommunalen Unternehmen genutzt, unterstellt der Kreis, dass die Stadt dadurch die Möglichkeit hat, Gebühren und Entgelte einem Dritten i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 6 Satz 3 VermWertGebO NRW aufzuerlegen.

Wurde die wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Betriebstätigkeit der Stadt in städtische Eigenbetriebe oder in städtische AöR ausgegliedert, gilt die Gebühren- und Entgeltspflicht mit der ALKIS-Aktualisierungsgebühr (§ 8) als abgegolten. Die ALKIS-Aktualisierungsgebühr entrichtet auch in diesem Fall die Stadt. Die Gebührenhöhe wird von der Ausgliederung nicht beeinflusst. Das Innenverhältnis bestimmen Stadt und Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung.

Wurde die wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Betriebstätigkeit der Stadt in eine juristische Person des Privatrechts ausgegliedert, trifft der Kreis mit dieser eine gesonderte Regelung. Dies gilt im Falle von Kapitalgesellschaften unabhängig von der Beteiligungshöhe, die die Stadt an der entsprechenden Gesellschaft hält.

### (2) Stadtkarte

In der Nutzung von Stadtkartendaten sind städtische Eigenbetriebe oder städtische AöR der Stadt gleichgestellt. Es gelten die Regelungen in dieser Vereinbarung.

Mit juristischen Personen des Privatrechts trifft der Kreis gesonderte Regelungen.

### (3) Auftragnehmer der kommunalen Unternehmen

Die Regelungen des § 12 gelten für städtische Eigenbetriebe oder städtische AöR entsprechend, sofern diese gemäß Organisationsstatut für die Verarbeitung von Geodaten zuständig sind und die Verarbeitung von Geobasisdaten des Kreises beauftragen.

### (4) Überregionale kommunale Unternehmen

Mit kommunalen Unternehmen, deren Träger nicht ausschließlich kreisangehörige Städte des Kreises Mettmann sind, trifft der Kreis gesonderte Vereinbarungen.

## **§ 14** **Kündigung und Missbrauch, Leistungseinschränkung, Änderung von Rechtsvorschriften**

### (1) Kündigungsbestimmungen

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von der Stadt und dem Kreis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Der Kreis kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Stadt:

- wiederholt gegen Datenschutzvorschriften verstößt,
- die Geobasisdaten des Kreises für andere als die hier vertraglich festgelegten Zwecke missbraucht
- oder der in § 4 Abs. 2 geregelten Informationspflicht nicht nachkommt.

Schadensersatzforderungen des Kreises wegen entgangener Gebühren und Entgelte bleiben unbenommen.

### (2) Leistungseinschränkung

Der Kreis behält sich das Recht vor, die Geobasisdatenbereitstellung einzuschränken, wenn die Stadt:

- der in § 4 Abs. 1 geregelten Informationspflicht nicht nachkommt
- oder die ALKIS-Aktualisierungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet.

### (3) Änderung von Rechtsvorschriften

Die Vereinbarung tritt außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald neue Rechtsvorschriften in Kraft treten, die das Recht der Stadt, im Online-Verfahren auf die Geobasisdaten des Kreises zuzugreifen, in der Weise einschränken oder aufheben, dass die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung entfällt oder nachhaltig beeinträchtigt ist.

## **§ 15** **Haftungsausschluss der Katasterbehörde**

Der Kreis schließt eine Haftung für die bereitgestellten Geobasisdaten aus. Insbesondere übernimmt der Kreis keine Gewähr für eine unverfälschte Übermittlung der Geobasisdaten an die Stadt.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

## **§ 18 Inkaffttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Datum vom 15.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Vereinbarung über die Bearbeitung und Nutzung der Deutschen Grundkarte 1:5000 (DGK 5) vom 22.03.2002,
- die Vereinbarung zur Bearbeitung der Amtlichen Stadtkarte vom 28.03.2002
- und die Vereinbarung über Nutzung von Geobasisdaten des Kreises Mettmann vom Datum 2008.

## Anlage:

Beschreibung der zur Herstellung der Auszüge bereitgestellten Applikationen mit ihren technischen Rahmenbedingungen

<b>Name der Applikation: Geoportal Kreis Mettmann</b>	
<b>Zugriff auf Datenbestände:</b>	ALKIS
Kommunikationsprotokolle der Anwendung:	<input type="checkbox"/> http <input checked="" type="checkbox"/> https <input type="checkbox"/> ftp <input type="checkbox"/> telnet <input type="checkbox"/> ssh <input type="checkbox"/> <andere>
Herstellung der Kommunikationsverbindung:	<input type="checkbox"/> Punkt-zu-Punkt-Verbindung über Einwahlverfahren <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich erreichbar  Verbindungsparameter: <Parametertyp> <Parameterwert> <Parametertyp> <Parameterwert>
Start der Applikation:	<input checked="" type="checkbox"/> Adresse (URL):    https://geoportal.me
	<input type="checkbox"/> Startkommando:
	<input type="checkbox"/> automatischer Start nach Anmeldung beim host-Rechner
empfohlene Bildschirmauflösung:	1024 x 768 Punkte <Bildschirmauflösung>
empfohlene Datenübertragungstechnologie:	DSL (ca. 1MBit/s) <Datenübertragungstechnologie>
unterstützte Browser:	<input checked="" type="checkbox"/> Internet Explorer      Version:      8 und 9
	<input checked="" type="checkbox"/> Mozilla Firefox      Version:      3.5.x und 3.6.x
	<input type="checkbox"/> Netscape      ab Version:
	<input type="checkbox"/> Opera      ab Version:
	<input type="checkbox"/> Konqueror      ab Version:
	<input type="checkbox"/> weitere (ab Version):
	<input type="checkbox"/> Applikation ist nicht browserbasiert
erforderliche Browsereinstellungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Abspeichern von Cookies akzeptieren
	<input checked="" type="checkbox"/> Interpretation von JavaScript-Code aktivieren
	<input type="checkbox"/> weitere:

<b>Name der Applikation: Geoportal Kreis Mettmann</b>		
<b>Zugriff auf Datenbestände:</b>	ALKIS	
erforderliche Browser-Erweiterungen (plugins):	<input type="checkbox"/> SVG-Viewer (Anzeige von Scalable Vector Graphics) <input type="checkbox"/> Flash-Player (Anzeige von Flash-Dateien) <input type="checkbox"/> Java Runtime Environment JRE (Ausführung von Java-Applets) Version : <input type="checkbox"/> weitere:	
auf den Arbeitsplatzrechnern des Nutzers erforderliche Software:	<input checked="" type="checkbox"/> Acrobat reader (Anzeige von PDF-Dateien) <input type="checkbox"/> wird von Kreis / Stadt bereitgestellt <input type="checkbox"/> Java Runtime Environment JRE <input type="checkbox"/> wird von Kreis / Stadt bereitgestellt Version : <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/> wird von Kreis / Stadt bereitgestellt	
Authentifizierung gegenüber der Applikation:	<input checked="" type="checkbox"/> Nutzername und Passwort <input type="checkbox"/> digitale Signatur (mit Signaturkarte) <input type="checkbox"/> <anderes Verfahren>	
Erstellung von Geo-Dokumenten	<input checked="" type="checkbox"/> serverseitig Modus: Datenübertragung: <input type="checkbox"/> clientseitig	Formate: <input type="checkbox"/> digital signiert <input type="checkbox"/> digitales Wasserzeichen Hinweise:
	<input type="checkbox"/> keine Erstellung von Geo-Dokumenten	
Download von Geodaten <sup>1</sup> :	<input type="checkbox"/> Rasterdaten Modus: Datenübertragung:	Formate: Kompression:
	<input type="checkbox"/> Vektordaten Modus: Datenübertragung:	Formate: Kompression:
	<input checked="" type="checkbox"/> kein Download von Geodaten	

<sup>1</sup> unter „Geodaten“ werden hier georeferenzierte Raster- oder Vektordaten verstanden, im Gegensatz zu den bildhaft wiedergegebenen geographischen Daten in den Geo-Dokumenten